



Auflagen und Hinweise für den Bau und den Betrieb von Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen

Auflagen

01. Baugenehmigung, Betriebserlaubnis

Bau und Betrieb von Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und sind 2-fach zu beantragen. Folgende zeichnerische Unterlagen werden benötigt: Katasterplan, Maßstab 1:500, mit Darstellung der Grundstücksentwässerung, Grundrisse mit Eintragung der Verbrauchsstellen sowie Systemdarstellung der gesamten Anlage.

02. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang wird auf schriftlich begründeten Antrag hin erteilt, soweit die Forderungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser" (AVB Wasser V), der Trinkwasser-Verordnung und der einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien erfüllt werden.

03. Bauliche Anlagen

Beim Bau und im Betrieb einer Regen- und Brauchwassernutzungsanlage müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Eine Regen- und Brauchwasseranlage besteht aus

- Auffangfläche: möglichst glatte und chemisch neutrale Dachdeckung
- Regenwasserableitung: Dachrinne und Fallrohr, ggf. Grundleitung
- Filter: Filtersammler im Fallrohr, Filterschacht mit Sandfilter, Filtertopf
- Innen- oder Außenspeicher: Kunststofftanks im Keller oder Zisternen aus Beton und andere Speicher im Erdreich
- Speicherüberlauf: Leitung mit Geruchsverschluss (Rohrdimension größer als Zufluss), Grundleitung mit Rückstauklappe und Anschluss am Regen- bzw. Mischwasserkanal der Gemeinde, ggf. mit vorgeschalteter Verrieselung, z.B. Sickerschacht nach DIN 4261. Die Einleitung des Überlaufwassers in den Untergrund bedarf der Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Untere Wasserbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein)
- **Trinkwassernachspeisung nach DIN 1988: im freien Auslauf**
- Pumpenanlage: Hauswasser-Station aus Saugpumpe mit automatischer Druckregelung, Saugleitung aus PE-Rohr mit Rückflussverhinderer und Saugkorb, Trockenlaufschutz, Alternativ: Tauchmotorpumpe bei Erdspeichern. Die Anlagen zur Einspeisung aus dem Trinkwassernetz sind am vorgesehenen Verbraucher zu demontieren. Bei Neuanlagen ist nur Entnahme aus der RW-Nutzungsanlage zulässig.

sig. Ausgenommen sind Verbraucher (z.B. Waschmaschinen) mit werksseitig eingebauten Anschlüssen für Trinkwasser und Regenwasser.

- Leitungsnetz: Regen- und Brauchwasserleitungen zu den einzelnen Entnahmestellen sind aus Sicherheitsgründen durch Anbringen von Warntafeln mit dem Aufdruck "Kein Trinkwasser" im Abstand von einem Meter zu kennzeichnen, erdverlegte Leitungen sind mit einem Trassenwarnband zu versehen. Auf und unter Putz verlegte Leitungen sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Im Unterschied zum Trinkwasserleitungsnetz und aus Gründen des Korrosionsschutzes ist Kunststoffrohr, bevorzugt Polythylen (PE), zu verwenden.

Die Durchmesser der Rohrleitungen sind unter Berücksichtigung der DIN 1988 zu ermitteln. **Eine unmittelbare Verbindung mit dem Trinkwasserleitungsnetz ist nicht zulässig.**

- Entnahmestellen: Alle Zapfstellen und Anschlüsse sind durch Hinweisschilder und mit dem entsprechenden Symbol "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen, frei zugängliche Zapfstellen sind zusätzlich mit einem abnehmbaren Drehgriff als Kindersicherung zu versehen, Schlauchanschlüsse für Garten, Waschmaschine u.a. sind im Unterschied zu Trinkwasseranschlüssen mit anderen Verschlüssen zu versehen (z. B. Bajonettverschluss).

Zur weiteren Sicherheit werden Trinkwasserentnahmestellen mit Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter versehen.

Für die WC-Spülung sollten nur Spartoiletten mit 6-Liter Spülkasten und Taste für Wasserstoß verwendet werden.

- Messeinrichtungen: Neben dem herkömmlichen Wasserzähler in der Zuleitung für Trinkwasser sind zwei weitere Zähler einzubauen.
 - a) Wasserzähler zur Messung der Brauchwassermenge in der Pumpleitung, soweit häusliche Abwässer durch die Nutzung entstehen.
 - b) Wasserzähler in der Trinkwassernachspeisung.

Einbauort und Art des Einbaues der Wasserzähler sind mit den Gemeindewerken abzustimmen.

Zur Vermeidung einer Verschmutzung der Messeinrichtungen sind vor diesen entsprechend DIN/DVGW-geprüfte, rückspülbare Feinfilter einzubauen.

Die erstmalige Beschaffung und Einbau der Wasserzähler obliegt den Gemeindewerken Burbach.

Das Gesetz über Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) ist zu beachten.

Nach Ablauf der Eichfrist nach dem Eichgesetz werden die Wasserzähler auf Kosten des Betreibers getauscht.

Die jährliche Zählerablesung erfolgt durch Beauftragte der Gemeindewerke. Der ungehinderte Zutritt zu den Messeinrichtungen ist zu gewährleisten.

04. Gebühren und Umlagen

Gebühren für häusliche Abwässer entstehen u.a. in Abhängigkeit vom Wasserverbrauch; dieser errechnet sich wie folgt:

Trinkwassermenge + Brauchwassermenge – Trinkwassernachspeisung:
Abwassermenge (Trw + Brw – Twn – Abw)

Alternativ kann ein Abwassermengenzähler in Betracht kommen.

Die Höhe der Abwassergebühren wird durch die Entgeltsatzung der Gemeinde Burbach zur Entwässerungssatzung vom 27.02.1996 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

05. Abnahme, Inbetriebnahme, Kontrollprüfungen, Haftung

Die technische Überprüfung zum Zweck der Abnahme der Anlage ist vor Benutzung derselben bei der Gemeinde Burbach, Steueramt zu beantragen.

Die fachgerechte Installation der Anlage, insbesondere der Trinkwassernachspeisung und der elektrischen Betriebseinrichtungen der Anlage sind entsprechend der Unternehmerbescheinigung gemäß § 60 Abs. 2 BauO NW gegenüber der Gemeinde Burbach nachzuweisen.

Mit der mängelfreien Abnahme der Anlage durch die Gemeindewerke Burbach erfolgt der Einbau der o.g. Messeinrichtungen. Erst dann darf eine Inbetriebnahme der Anlage erfolgen!

Evtl. beantragte Landesfördermittel im Rahmen des Förderprojektes "Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft" des Landes NRW werden erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme der Anlage ausgezahlt!

Die Bediensteten der Gemeindewerke Burbach sowie der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein (z.B. Gesundheitsamt) sowie höherer Aufsichtsbehörde haben das uneingeschränkte Recht, sowohl Grundstück als auch Wohnung(en) zum Zweck der Überprüfung der Anlage tagsüber, auch ohne vorherige Anmeldung, betreten zu dürfen.

Die uneingeschränkte Haftung für den Betrieb der Anlage bei Schäden aller Art obliegt dem Betreiber der Anlage.

06. Bei Einleitung der Überlaufleitung in den Regen- oder Mischwasseranschluss des Grundstückes ist die Rückstauenebene des betroffenen Gemeindekanales zu beachten.

Entsprechende Auskünfte erteilt das Tiefbauamt der Gemeinde Burbach.

Eine Einleitung in den Schmutzwasseranschluss ist nicht zulässig!

07. Einleitungen in ein Gewässer müssen über der Marke des höchsten Hochwasserstandes desselben liegen. Hier ist ebenfalls eine Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Hinweise

01. Brauchwassernutzung

Möglichkeiten und Grenzen in der Verwendung von Regen- und Brauchwasseranlagen:

- Gartenbewässerung aus Zisternen
- Reinigung von Haus und Hof
- WC-Spülung im Haus
- Verwendungsbereich Waschmaschine

Weitergehende Nutzungen im Haus sind nach Bundesseuchengesetz nicht zulässig.

02. Wasserqualität

Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen soll folgende Qualitätsansprüche erfüllen:

- hygienisch u. chemisch unbedenklich für den Verwendungszweck
- farblos, klar und geruchsneutral
- frei von Trüb- und Feststoffen

Die Qualität des Brauchwassers kann durch richtige Bauweise und Vorsorge bei der Installation verbessert werden:

- glatte und chemisch neutrale Flächen bei der Dachdeckung, z.B. glasierte Ziegel, Schieferplatten, Kunststoff-Recycling
weniger geeignet sind geteerte, bituminöse Dächer, metallische Deckungen, Asbestzementplatten, Beton-Dachsteine
- kühle und dunkle Lagerung für den Regenwasserspeicher in der Erde mit geschlossener Abdeckung
- Filtration vor dem Speicher
- Brauchwasserleitungen auf möglichst kurzen und kühlen Wegen im Haus führen.

Gemeindewerke Burbach

Die Betriebsleitung